OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651215/4/Sch/Bb

Datum:
Linz, 7. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des D W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J K, x, x, vom 30. Juli 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27. Juni 2018, GZ: BHGMVerk-2017-486820/4-NM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen nach dem FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. Juni 2018, GZ: BHGMVerk-2017-486820/4-NM, entzog die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) D W (Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 7 Monaten, gerechnet ab 9. Dezember 2017 bis einschließlich 9. Juli 2018. Gleichzeitig sprach die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe sich einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen und erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig Beschwerde, welche mit Schriftsatz vom 20. August 2018 dahingehend modifiziert wurde, als im Ergebnis nunmehr ausschließlich die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung und die begleitenden Maßnahmen bekämpft werden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides nicht beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 (eingelangt am 6. August 2018) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHGMVerk-2017-486820, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde nicht gestellt.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juli 2018, GZ: LVwG-602546/7, wegen des Lenkens unter Alkoholeinfluss am 9. Dezember 2017 (Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VwGVG entfallen, da weder vom Beschwerdeführer noch von der belangten Behörde eine solche beantragt wurde. Weiters richtet sich die

Beschwerde nunmehr ausdrücklich gegen die Entziehungsdauer und lagen im Zeitpunkt der Entscheidung die für die nach § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmende Wertung entscheidenden Faktoren vor. Überdies ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: LVwG-602546 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, in welcher in Bezug auf das Alkoholdelikt ein umfassendes Beweisverfahren durchgeführt wurde.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 9. Dezember 2017 in der Zeit zwischen ca. 03:30 und 04:10 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x von L (KV K) kommend auf der A 7, der A 1 und der A 25 bis nach W und dann weiter auf der B 1 in Fahrtrichtung L bis zur Kreuzung x. Auf Höhe der genannten Kreuzung verursachte er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, indem er kurz nach der Kreuzung links gegen ein Baum prallte, wodurch im Frontbereich seines Pkws Sachschaden entstand.

Der Beschwerdeführer befand sich bei dieser Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Eine bei ihm auf der PI L um 05:09 Uhr mittels geeichtem Alkomat der Marke Dräger x, Geräte Nr. x, vorgenommene Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt erbrachte ein Ergebnis von (niedrigster Wert) 0,73 mg/l Atemluftalkoholgehalt. Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge der Führerschein unter Block Nr. x, Blatt Nr. x, vorläufig abgenommen.

Die Rückrechnung des im Zuge des Alkotestes ermittelten Alkoholgehaltes auf den Lenkbeginn um 03:30 Uhr durch die Behörde ergab letztlich eine Atemluftalkohol-konzentration des Beschwerdeführers von mindestens 0,8 mg/l oder mehr. Dieser Wert wurde im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung zu Grunde gelegt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft vom 3. Mai 2018, GZ: BHGMVerk-2017-486840/15-NM, wurde der Beschwerdeführer wegen Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO schuldig erkannt und über ihn eine Geldstrafe iHv 1.600 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen, verhängt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Erkenntnis vom 30. Juli 2018, GZ: LVwG-602546/7, als unbegründet abgewiesen. In der erwähnten Entscheidung wurde der wesentliche Sachverhalt ausführlich dargelegt. Das Gericht ist zum Beweisergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer mit seinem PKW um ca. 03:30 Uhr oder kurz danach von L weggefahren ist, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft zu diesem Zeitpunkt rückgerechnet mindestens 0,8 mg/l oder mehr betragen hat.
Es handelt sich konkret um das erste Alkoholdelikt des Beschwerdeführers im Straßenverkehr bzw. um die erstmalige Entziehung seiner Lenkberechtigung.

I.4.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt und dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juli 2018 und ist in dieser dargestellten Form durch den Beschwerdeführer nunmehr unbestritten.

I.5. Rechtliche Beurteilung:

I.5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Als verkehrszuverlässig gilt gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kfz die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kfz gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Teilsatz FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kfz gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet auszugsweise:

„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

[...]

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO.

[...] Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. [...] Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. [...].“

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen.

Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf gemäß § 5 Abs. 1 StVO ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung [...] wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

I.5.2. Aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Erkenntnis vom 30. Juli 2018, GZ: LVwG-602546/7, ist die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO durch den Beschwerdeführer rechtskräftig und für das Führerscheinentziehungsverfahren bindend festgestellt (VwGH 26. März 2018, Ra 2018/11/0052). Ein weiteres Eingehen und neuerliche Beurteilung, ob die Übertretung begangen wurde, erübrigt sich somit wegen des Vorliegens einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage (VwGH 26. November 2002, 2002/11/0083).

Der Beschwerdeführer hat somit gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 leg. cit. verwirklicht, welche gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit bewirkt.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (VwGH 20. Juni 2006, 2003/11/0184; 27. Februar 2004, 2002/11/0036 mwN.) und ist als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, da durch Alkohol beeinträchtigte Lenker eine hohe potenzielle Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs darstellen.

Der Beschwerdeführer ist anlässlich des aktuellen Vorfalles erstmals in Zusammenhang mit Alkohol in Erscheinung getreten und hat erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen, wenn erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde.

Für diese Mindestentziehungsdauer entfällt die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist (VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0099; 17. Dezember 1998, 98/11/0227 ua.).

Dies heißt, dass vorliegend die Lenkberechtigung jedenfalls für die Dauer von 6 Monaten zu entziehen war. Die belangte Behörde hat die Entziehungsdauer mit 7 Monaten festgesetzt. Für den Zeitraum eines Monats ist somit eine Wertung der gesetzten bestimmten Tatsache, nämlich der Alkofahrt des Beschwerdeführers durchzuführen. Wertungskriterien sind die Verwerflichkeit der Tat, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.

Vorliegend hat der Beschwerdeführer bei seiner Fahrt einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet. Seine Alkoholisierung trat also nicht „bloß“ im Zuge einer Verkehrskontrolle zu Tage, sondern stand im Konnex mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden. Darin zeigt sich deutlich die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit von Alkoholdelikten im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat nicht nur eine abstrakte, sondern durch den verschuldeten Verkehrsunfall jedenfalls eine konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung kann davon ausgegangen werden, dass die Alkoholbeeinträchtigung zumindest eine Mitursache für den Unfall war.
Solche Umstände sind bei der Beurteilung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden von Bedeutung (VwGH 8. August 2002, 2001/11/0210 ua.).

Die Verwerflichkeit der gesetzten Tatsache sowie die Gefährlichkeit der Verhältnisse rechtfertigen in diesem Sinne die Notwendigkeit einer längeren Entziehungsdauer als die gesetzliche Untergrenze. Die Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer werde erst nach einem Zeitraum von 7 Monaten seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangen, ist sohin nachvollziehbar. Das zusätzliche Verschulden eines Verkehrsunfalles rechtfertigt die Ausweitung der in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG festgesetzten Mindestentziehungsdauer auf 7 Monate. Die seit der Verwirklichung der bestimmten Tatsache im Dezember 2017 verstrichene Zeit sowie auch ein allfälliges Wohlverhalten des Beschwerdeführers in diesem Zeitraum sind aufgrund der Anhängigkeit des Straf- und Entziehungsverfahrens nicht geeignet, eine günstigere Entscheidung für den Beschwerdeführer herbeizuführen. Dem Beschwerdebegehren auf Herabsetzung der Entziehungsdauer konnte damit kein Erfolg beschieden werden.

Da der Führerschein am 9. Dezember 2017 gemäß § 39 Abs. 1 FSG vorläufig abgenommen wurde, war der Beginn der Entziehung der Lenkberechtigung ab diesem Zeitpunkt zu berechnen.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108; 8. Juli 1983, 82/11/0014). Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

I.5.3. Zu den weiteren verfügten Maßnahmen in dem in Beschwerde gezogenen Bescheid ist zu bemerken, dass die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens nach § 8 FSG wegen des Vorliegens einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO gemäß § 24 Abs. 3 FSG gesetzlich zwingende Folgen sind. Gemäß § 24 Abs. 3 6. Satz FSG endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist in der Bestimmung des § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung des Strafverfahrens sowie zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Alkoholdelikten ab. Die festgesetzte Entziehungsdauer steht im Einklang mit der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön